

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

9400 Wolfsberg, Rathausplatz 1

Tel: 04352 537-0, Fax: 04352 537 298

Internet: <http://www.wolfsberg.at>; e-mail: stadt@wolfsberg.at

Zahl: 815-01-8094/2010

VERORDNUNG

In Anwendung des § 12 Abs. 1 und 2 der Kärntner Gemeindeordnung (K-AGO) wird zur Abwehr von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, Nachstehendes verordnet:

§ 1

Zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch infolge Alkoholkonsums verursachte Gefährdung von Personen, mutwillig verursachten Sachbeschädigungen sowie Belästigung von Gemeindebürgern ist auf dem Kapuzinerspielplatz die Mitnahme und der Konsum von alkoholischen Getränken verboten:

Die vom obigen Verbot erfassten Flächen sind im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnungen bildenden Lageplan rot gekennzeichnet.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten beziehungsweise behördlich genehmigten Veranstaltungen.

§ 3

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und unterliegt hierfür der in § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz VStG, BGBl. Nr.52/1991 idF BGBl I Nr. 5/2008 vorgesehenen Strafe.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Angeschlagen am:

5. Aug. 2010

Abgenommen am

2.0. Aug. 2010

Angeschlagen am:

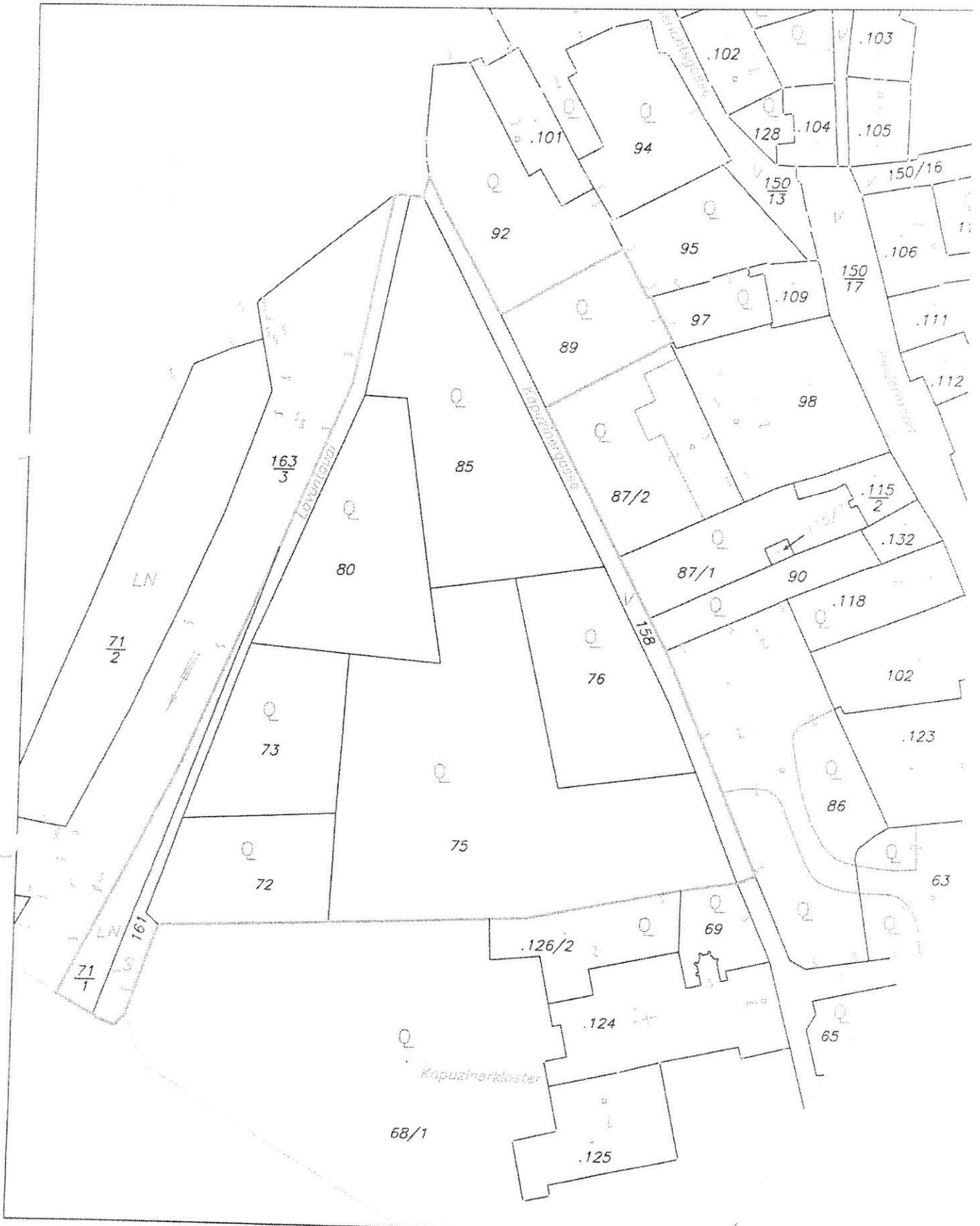
Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

.V.:

I. Vizebürgermeister Wolfgang Knes

Abgenommen am:



MB
 Bauamt Wolfsberg

Kapuzinerplatz
 Lageplan M 1:1000

25-03-2010
 01